



## GEMEINDE NELLINGEN

Alb-Donau-Kreis

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nellingen**  
**(Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung)**  
vom 21.05.2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Nellingen am 21.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nellingen (Änderungssatzung) beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung vom 28.11.2016 über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nellingen (Feuerwehrentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

(1)

Die Entschädigung für die Atemschutzgeräteträgerschulung gemäß § 2 Abs. 1 lit. d) beträgt 90 €.

(2)

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mit besonderen Funktionen (Funktionsträger), die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz, mit der der Verdienstausfall und die Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

a) Feuerwehrkommandant Gesamtfeuerwehr	800,00 €
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant Gesamtfeuerwehr	400,00 €
c) Abteilungskommandant Nellingen	400,00 €
d) Stellvertretender Abteilungskommandant Nellingen	200,00 €
e) Abteilungskommandant Oppingen	200,00 €
f) Stellvertretender Abteilungskommandant Oppingen	100,00 €
g) Gerätewarte der Abteilung Nellingen	600,00 €
h) Gerätewarte der Abteilung Oppingen	200,00 €
i) Atemschutzgerätewarte Nellingen inkl. Oppingen	200,00 €

j) Schriftführer Abteilung Nellingen	200,00 €
k) Schriftführer Abteilung Oppingen	50,00 €
l) Kassier Abteilung Nellingen	100,00 €
m) Kassier Abteilung Oppingen	50,00 €
n) Jugendfeuerwehrwart	200,00 €
o) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	100,00 €
p) Leiter Altersabteilung	50,00 €
q) Beauftragter für Funk- u. Meldertechnik	125,00 €
r) Beauftragter der Kleiderkammer	200,00 €
s) Brandschutzfrüherziehung	
	Abrechnung nach tatsächlich geleisteten Stunden

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Nellingen, den 22.05.2024

Christoph Jung  
Bürgermeister